

ZH_OBERGERICHT RT170026 vom 17. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170026

FR: ZH_OBERGERICHT RT170026 du 17 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170026 del 17 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Fr. 10'000'000.– für 3 gestohlene Fahrräder-Prototypen,

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde - wie nachstehend zu zeigen ist - sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. un- zulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet wer- den (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Fr. 500'000.– für gestohlene Maschinen, Werkzeuge und diverses Material,

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am an- gefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat inso- fern grundsätzlich Bestand. In der Beschwerdeschrift sind konkrete Anträge zu stellen (worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen

- 3 - wurde, vgl. Dispositiv-Ziffer 5, Urk. 10 S. 3). Aus diesen muss eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Ergeben sich auch unter Einbezug der Begründung (allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid) keine genügenden Anträge, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 617).

E. 2.2

Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift des Ge- suchsgegners nicht zu genügen. Seine Anträge auf Zusprechung von Schadener- satz nehmen in keiner Weise Bezug auf die Anordnungen im vorinstanzlichen Entscheid betreffend Erteilung der definitiven Rechtsöffnung und sind sachfremd. Sie lassen somit weder Schlüsse darauf zu, was im Einzelnen angefochten wird, noch wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Auch die Begründung der Beschwerde setzt sich mit keinem Wort mit den entscheidrelevanten Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander. Vielmehr richtet sie sich implizit gegen die materiellen Erwägungen des Rechtsöffnungstitels - die Einstellungsverfügung vom 5. Februar 2016 - mit welcher eine Strafuntersuchung eingestellt worden war (Urk. 4/1). Offenbar leitet der Gesuchsgegner aus dieser Einstellung Schadener- satzansprüche ab. Eine Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Forderung

ist jedoch nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens. Auch besteht kein Raum für die Beurteilung von nicht die Rechtsöffnung betreffenden Schadenersatzansprüchen. Da der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde keinerlei konkrete Beanstandungen gegen das angefochtene Urteil erhob, sind die formellen Anforderungen an eine rechtsgültige Beschwerdeschrift vorliegend nicht erfüllt. 3. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 311 N 34 f. i.V.m. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 321 N 14).

E. 3

Fr. 3'600'000.– Ersatz Produktionsausfall für das Jahr 2016,

E. 4

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 320.–. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106

- 4 - Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Gesuchsteller sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtige Kosten entstanden (Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Gesuchsgegner hat aufgrund seines Unterliegens keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.